



LAND  
TIROL

# Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

# Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis .....	2
Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen .....	4
1. Einleitung.....	4
2. Ziele der Förderungen .....	4
3. Gegenstand der Förderung .....	4
4. Grundsätze der Förderung .....	4
4.1. Allgemeine Grundsätze .....	4
4.3. Finanzierung .....	5
4.4. Projektstandort Tirol.....	5
5. Begriffsbestimmungen .....	5
5.1. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen .....	5
5.2. Elementare Bildungseinrichtungen.....	5
5.3. Kinderkrippen.....	5
5.4. Kindergärten.....	5
5.5. Horte .....	5
5.6. Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung .....	5
5.7. Bedarfsorientierte Ferienbetreuung.....	5
5.8. Kindergartenjahr gem. TKKG .....	5
5.9. Kindergartenjahr gem. der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik.....	6
5.10. Betriebsjahr .....	6
5.11. VIF-Kriterien .....	6
5.12. Frühe sprachliche Förderung.....	6
5.13. Förderung des Entwicklungsstandes.....	6
5.14. Wirkungskennzahl der frühen sprachlichen Förderung.....	6
5.15. Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen .....	6
5.16. Tagesbetreuung .....	7
5.17. Tagesbetreuungsorganisationen.....	7
5.18. Kinderspielgruppen.....	7
5.19. Kindergruppen .....	7
6. Rechtliche Grundlagen.....	7
7. Rechtsanspruch .....	7
8. Fördernehmer*innen.....	7
9. Art und Ausmaß der Förderung.....	8
10. Förderbare Kosten .....	8
11. Förderkumulierung.....	8
12. EU-rechtliche Bestimmungen.....	8
13. Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung .....	9
13.1. Fördergeber und Förderstelle.....	9
13.2. Einbringung des Förderantrages.....	9
13.3. Ausschluss der Förderung .....	9
13.4. Förderentscheidung .....	10
13.5. Fördervereinbarung.....	10
13.6. Auszahlung der Förderung .....	10
13.7. Verpflichtungszeitraum .....	10

13.8.	Einstellung und Rückforderung der Förderung .....	11
13.9.	Prüfung und Meldepflichten .....	12
13.10.	Datenschutz.....	12
13.11.	Offenlegung, Fördertransparenz und Informationsfreiheit .....	12
14.	Sonstige Bestimmungen .....	13
14.1.	Gerichtliche Geltendmachung.....	13
14.2.	Geltungsdauer .....	13
	<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>14</b>
	<b>Impressum.....</b>	<b>15</b>

# Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen

Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 23.12.2025

## 1. Einleitung

Diese Rahmenrichtlinie bildet die Grundlage für sämtliche Förderungen der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen.

## 2. Ziele der Förderungen

Die Förderungen der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen haben insbesondere zum Ziel:

- den Ausbau der quantitativen und qualitativen Kinderbildung und –betreuung in Tirol zu unterstützen
- die Ausstattung von Kinderbetreuungseinrichtungen zu verbessern
- Kinder zu fördern und in ihren Fähigkeiten zu stärken
- die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verbessern
- die Entwicklung junger Menschen zu fördern und zu unterstützen

## 3. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere

- der Ausbau des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsangebotes,
- Maßnahmen zur Verbesserung der Strukturqualität in Kinderbetreuungseinrichtungen,
- Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung,
- die Bildungssprache Deutsch,
- die Tagesbetreuung und das allgemeine Bildungswesen,
- der gesetzlich vorgeschriebene Personalaufwand.

In begründeten Einzelfällen können auch Einzelentscheidungen getroffen werden. Die Vergabe einer Einzelförderung, welche über den Rahmen der jeweiligen Einzelrichtlinie hinausgeht und die für einen einzelnen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, soll nur ausnahmsweise erfolgen.

## 4. Grundsätze der Förderung

### 4.1. Allgemeine Grundsätze

Die allgemeinen Grundsätze der Förderung im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens sind

- die Sparsamkeit, die Wirtschaftlichkeit, die Zweckmäßigkeit und die Nachhaltigkeit
- die Einhaltung der landes-, bundes- und europarechtlichen Vorschriften

### 4.2. Bildungssprache Deutsch

Die Bildungssprache Deutsch ist grundsätzlich in geeigneten elementaren Bildungsreinrichtungen und Horten zu verwenden.

#### **4.3. Finanzierung**

Unter Einrechnung des Förderbetrages muss die Finanzierung für das gesamte Vorhaben gesichert sein.

#### **4.4. Projektstandort Tirol**

Das geförderte Projekt muss in Tirol durchgeführt werden oder einen Bezug zu Tirol aufweisen.

### **5. Begriffsbestimmungen**

#### **5.1. Kinderbildungs- und Kinderbetreuungseinrichtungen**

Gemäß dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz (TKKG), LGBI. Nr. 48/2010 in der geltenden Fassung, handelt es sich dabei um in einer räumlichen und/oder organisatorischen Einheit betriebene elementarpädagogische oder pädagogische Bildungsreinrichtungen, die der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern dienen und die zumindest während des Kindergartenjahres gemäß TKKG geöffnet sind und in denen Kinder in Kinderkrippen-, Kindergarten- oder Hortgruppen (Kinderbetreuungsgruppen) betreut werden.

#### **5.2. Elementare Bildungseinrichtungen**

Elementare Bildungseinrichtungen sind Kinderkrippen gem. Punkt 4.3. dieser Richtlinie und Kindergärten gem. Punkt 4.4. dieser Richtlinie.

#### **5.3. Kinderkrippen**

Erste außерfamiliäre, elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind und in denen grundsätzlich Kinder bis zum vollendeten dritten Lebensjahr gefördert und betreut werden.

#### **5.4. Kindergärten**

Elementarpädagogische Einrichtungen, die zur Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern durch pädagogisches Fachpersonal bestimmt sind und in denen grundsätzlich Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Besuch einer Schule gefördert und betreut werden.

#### **5.5. Horte**

Pädagogische Bildungseinrichtungen, in denen schulpflichtige Kinder familienunterstützend und familienergänzend von pädagogischem Fachpersonal gefördert und betreut werden.

#### **5.6. Bedarfsorientierte Mittagsbetreuung**

Betreuung schulpflichtiger Kinder vom Ende der täglichen Unterrichtszeit bis 14:00 Uhr samt dem Angebot eines Mittagessens.

#### **5.7. Bedarfsorientierte Ferienbetreuung**

Betreuung schulpflichtiger Kinder an Wochentagen während der Herbst-, Weihnachts-, Semester-, Oster- und Sommerferien und an sonstigen schulfreien Tagen, wenigstens zwei Wochen und höchstens 14 Wochen jährlich, zumindest für sechs Stunden täglich samt dem Angebot eines Mittagessens.

#### **5.8. Kindergartenjahr gem. TKKG**

Das Kindergartenjahr gemäß TKKG ist der Zeitraum eines Unterrichtsjahres laut Definition gemäß § 2 Abs. 17 TKKG.

## **5.9. Kindergartenjahr gem. der Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik**

Das Kindergartenjahr gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Elementarpädagogik für die Kindergartenjahre 2022/23 bis 2026/27, BGBI. I Nr. 148/2022, (im Folgenden: Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik) oder gemäß einer entsprechenden Folgevereinbarung ist der Zeitraum vom 1. September bis zum 31. August des nächstfolgenden Kalenderjahres.

## **5.10. Betriebsjahr**

Das Betriebsjahr umfasst 365 Tage, gerechnet ab dem Zeitpunkt, mit dem die Maßnahme gesetzt worden ist bzw. zum Tragen kommt.

## **5.11. VIF-Kriterien**

VIF-Kriterien für elementare Kinderbildung und Kinderbetreuung dienen der Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Vollbeschäftigung) und umfassen

- mindesten 47 Wochen im Kindergartenjahr gemäß Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik,
- mindesten 45 Stunden wöchentlich,
- werktags von Montag bis Freitag,
- an vier Tagen wöchentlich mindesten 9,5 Stunden und
- mit Angebot von Mittagessen.

## **5.12. Frühe sprachliche Förderung**

Die frühe sprachliche Förderung ist die Förderung durch pädagogisch unterstützende Maßnahmen im Bereich der Förderung der Bildungssprache Deutsch.

## **5.13. Förderung des Entwicklungsstandes**

Die Förderung des Entwicklungsstandes umfasst die wissenschaftlich geleitete, ganzheitliche Förderung bestimmter Entwicklungsaspekte der Kinder, die die Entwicklung der Sprachkompetenz unterstützen (z.B. Förderung der Mehrsprachigkeit, Motorik, sozial-emotionale Entwicklung, schulische Vorläuferfähigkeiten, bereichsspezifisches Wissen).

## **5.14. Wirkungskennzahl der frühen sprachlichen Förderung**

Die Wirkungskennzahl der frühen sprachlichen Förderung ist der prozentuelle Zahlenwert, um den sich der Sprachförderbedarf nach den durchgeführten Fördermaßnahmen im Zeitraum eines Kindergartenjahres gemäß der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik, gemessen an der Anzahl der Kinder, verringert hat.

## **5.15. Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen**

Erhalter von Kinderbetreuungseinrichtungen sind natürliche oder juristische Personen, die für

- die Bereitstellung und Instandhaltung der für den Betrieb einer Kinderbetreuungseinrichtung, einer Kinderspielgruppe oder der für die Tagesbetreuung notwendigen Gebäude, Räume und Liegenschaften, deren Reinigung, Beleuchtung und Beheizung,
- die Beistellung des für die Betreuung der Kinder erforderlichen Fachpersonals sowie des für die Betreuung der Gebäude, Räume und Liegenschaften erforderlichen Hilfspersonals,
- die Bereitstellung und Instandhaltung des Beschäftigungs- und Spielmaterials und
- die Deckung des sonstigen Sachaufwandes

verantwortlich sind.

## **5.16. Tagesbetreuung**

Die Tagesbetreuung ist die für einen Teil des Tages erfolgende Übernahme eines Kindes bis zum vollendeten 16. Lebensjahr zur regelmäßigen und gewerbsmäßigen Betreuung außerhalb einer Kinderbetreuungseinrichtung oder des Schulbetriebes durch andere als bis zum dritten Grad Verwandte oder Verschwägerte, Wahleltern, die nach § 204 ABGB mit der Obsorge betrauten Personen oder andere mit der Pflege und Erziehung betraute Personen. Die Tagesbetreuung kann im Haushalt einer geeigneten Person (Tagesmutter, Tagesvater), in geeigneten Räumlichkeiten in Betrieben (Betriebstagesmutter, Betriebstagesvater) oder in anderen geeigneten Räumlichkeiten erfolgen.

## **5.17. Tagesbetreuungsorganisationen**

Tagesbetreuungsorganisationen sind natürliche oder juristische Personen, die Tagesmütter bzw. -väter beschäftigen, fachlich betreuen, fortbilden und vermitteln.

## **5.18. Kinderspielgruppen**

Kinderspielgruppen sind nicht zwingend während des gesamten Kindergartenjahres geöffnete Einrichtungen mit einer Öffnungszeit von weniger als 20 Stunden pro Woche, in denen es Kindern, die überwiegend von ihren Eltern selbst betreut werden, ermöglicht werden soll, Gruppenerfahrungen mit anderen Kindern zu machen, wobei die Betreuung nicht verpflichtend durch pädagogisches Fachpersonal erfolgt.

## **5.19. Kindergruppen**

Kindergruppen sind erste außerfamiliäre Einrichtungen die ihr Angebot an Kinder bis zur Eintrittsmöglichkeit in den Kindergarten richten.

# **6. Rechtliche Grundlagen**

Das Land Tirol gewährt Förderungen als Träger von Privatrechten. Die Grundlage bilden diese Rahmenrichtlinie, die speziellen Förderrichtlinien sowie die einzelnen Födervereinbarungen. Darüber hinaus dienen als rechtliche Grundlagen:

- einschlägige Bestimmungen des Europarechts,
- einschlägige Bestimmungen der jeweils geltenden Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Elementarpädagogik, oder eine entsprechende Folgevereinbarung gemäß Art. 15a B-VG,
- einschlägige Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Grundsätze betreffend die fachlichen Anstellungserfordernisse für die von den Ländern, Gemeinden oder von Gemeindeverbänden anzustellenden Kindergärtner\*innen, Erzieher\*innen an Horten und Erzieher\*innen an Schülerheimen, die ausschließlich oder vorwiegend für Schüler\*innen von Pflichtschulen bestimmt sind, BGBl. Nr. 406/1968 in der geltenden Fassung
- einschlägige Bestimmungen des TKKG LGBl. Nr. 48/2010 in der geltenden Fassung

Für die einzelnen Förderaktionen sind von der Tiroler Landesregierung in der Regel spezielle Förderrichtlinien zu erlassen, die nähere Bestimmungen enthalten können.

# **7. Rechtsanspruch**

Auf die Gewährung einer Förderung der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen besteht kein Rechtsanspruch.

# **8. Fördernehmer\*innen**

Fördernehmer\*innen können grundsätzlich Privatpersonen, Einzelunternehmen, eingetragene Personengesellschaften und Kapitalgesellschaften, Genossenschaften, Vereine und Körperschaften öffentlichen Rechts (ausgenommen Bund und Land) sein.

Die genaue Festlegung der jeweils möglichen Fördernehmer\*innen erfolgt in den speziellen Förderrichtlinien für die jeweilige Förderaktion.

## 9. Art und Ausmaß der Förderung

Die Förderung kann gewährt werden in Form von:

- nicht rückzahlbaren Einmalzuschüssen/Einmalprämien
- nicht rückzahlbaren Mehrfachzuschüssen

Die Festlegung der Art und des Ausmaßes der Förderung sowie der förderbaren/nicht förderbaren Kosten erfolgt in den jeweiligen Förderrichtlinien.

## 10. Förderbare Kosten

Förderungen werden gewährt für:

- Investitionskosten
- Personal- und Sachkosten
- Ausbildungskosten

Die genaue Festlegung der jeweiligen förderbaren Kosten erfolgt in den Einzelrichtlinien.

## 11. Förderkumulierung

Die Fördernehmer\*innen haben mit dem Förderantrag auch entsprechende Angaben über beabsichtigte, laufende oder erledigte Anträge bei anderen Förderstellen, die dasselbe Vorhaben (bzw. Teile davon) betreffen, zu machen. Diesbezügliche spätere Änderungen sind unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.

Forderungen des Landes können mit Ansprüchen der Fördernehmer\*innen aus Förderzusagen unter Angabe von Gründen gegenverrechnet werden.

Förderungen im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens können unter Einhaltung der jeweiligen Fördervoraussetzungen miteinander kombiniert werden.

Nähere Bestimmungen über die Vorgangsweise bei Förderkumulierungen sind in den Einzelrichtlinien geregelt.

## 12. EU-rechtliche Bestimmungen

Sofern im Rahmen der Förderung der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens des Landes Tirol Beihilfen an Unternehmen iSd EU-Beihilfenrechts geleistet werden, sind die einschlägigen Bestimmungen des primären und sekundären EU-Rechts, die dazu ergangenen Verordnungen und die relevanten Entscheidungen der Kommission einzuhalten. Den folgenden Rechtsakten kommt dabei besondere Bedeutung zu:

- Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, Seite 1 ff), in Verbindung mit Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 2.7.2020 (ABl. L 215 vom 07.07.2020, S. 3 ff).
- Verordnung (EU) Nr. 360/2012 der Kommission vom 25. April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse erbringen (ABl. L 114 vom 26.04.2012, s.8) in Verbindung mit Verordnung Nr. 2020/1474 vom 13.10.2020 (ABl. L 337 vom 14.10.2020, S. 1).

## **13. Allgemeine Bestimmungen zur Förderabwicklung**

### **13.1. Fördergeber und Förderstelle**

Fördergeber im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens ist das Land Tirol.

Förderstelle ist nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung die Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen.

Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Förderstellen kann mit der Förderabwicklung auch eine andere Förderstelle (außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung) betraut werden.

Die Förderstelle kann zur fachlichen Beurteilung der Vorhaben externe Sachverständige beziehen. Externe Sachverständige gelten nicht als informationspflichtige Organe im Sinne des Informationsfreiheitsgesetzes. Sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Verantwortung für die Prüfung und Bearbeitung von Informationsbegehren sowie die Wahrung der Geheimhaltungsbestimmungen liegt ausschließlich bei der Behörde.

### **13.2. Einbringung des Förderantrages**

Der Förderantrag ist grundsätzlich vor Beginn des Förderprojektes bei der Förderstelle einzubringen, es sei denn es ist in den Einzelrichtlinien etwas Anderes geregelt. Als Beginn des Förderprojektes gilt bei Investitionsprojekten der Beginn der Arbeiten (umfasst auch die Tätigung von Anzahlungen), bei anderen Projekten die Aufnahme der jeweiligen Tätigkeit.

Als Einbringung des Antrages gilt der formelle Eingang des Förderantrages beim Amt der Tiroler Landesregierung. Der Postlauf liegt in der Verantwortung der Förderwerber\*innen.

Bei gemeinsamen Förderaktionen des Landes Tirol mit anderen Förderstellen kann auch eine andere Regelung (z.B. auf Basis von Bundesrichtlinien) festgelegt werden.

In den speziellen Förderrichtlinien ist festgelegt, ob ein eigenes Antragsformular von den Fördernehmern bzw. den Fördernehmerinnen zu verwenden ist oder ob ein formloser Antrag genügt. Beim Erfordernis eines eigenen Antragsformulars müssen alle wesentlichen Punkte des Formulars vollständig ausgefüllt werden. Im Fall eines schriftlichen Förderantrages muss das Antragsformular firmenmäßig/ordnungsgemäß und rechtswirksam gefertigt sein.

Die Förderstelle kann im Einzelfall zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten. Unvollständige Förderanträge können nach erfolglosem Verstreichen einer schriftlich zu setzenden Nachfrist abgelehnt werden.

### **13.3. Ausschluss der Förderung**

Von einer Förderung im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens des Landes Tirol sind grundsätzlich Vorhaben ausgeschlossen, die

- den politischen Zielsetzungen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens des Landes Tirol entgegenstehen,
- vor Antragstellung bei der Förderstelle begonnen wurden, es sei denn, es ist in den speziellen Förderrichtlinien etwas Anderes geregelt.

Ausgeschlossen sind auch Förderungen, wenn gegen den Fördernehmer/die Fördernehmerin bzw. bei Gesellschaften gegen einen geschäftsführenden Gesellschafter/ eine geschäftsführende Gesellschafterin

- ein Zwangsvollstreckungsverfahren nach der Exekutionsordnung oder
- ein Insolvenzverfahren (Konkurs-, Sanierungs-, Schuldenregulierungs- oder Abschöpfungsverfahren) anhängig oder ein solches Verfahren ohne Erfüllung eines Sanierung- oder Zahlungsplans abgeschlossen ist oder

- ein Konkursantrag mangels Deckung der Verfahrenskosten abgewiesen worden ist.

#### **13.4. Förderentscheidung**

Ist der Förderantrag ordnungsgemäß eingebracht und von der Förderstelle geprüft, obliegt die Förderentscheidung entsprechend der Regelung in der jeweiligen speziellen Förderrichtlinie dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung oder der Tiroler Landesregierung.

Das zuständige Mitglied der Tiroler Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung kann die Förderstelle im Sinne einer raschen Förderabwicklung ermächtigen, bestimmte Förderfälle vorab zu entscheiden. Das Mitglied der Tiroler Landesregierung oder die Tiroler Landesregierung ist über die Entscheidung entsprechend in Kenntnis zu setzen.

Im Falle einer Ablehnung des Förderantrags hat die Förderstelle die, für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe unter Anführung der entsprechenden Richtlinienbestimmungen dem/der Förderwerber\*in schriftlich mitzuteilen.

Die Entscheidung über das Vorliegen einer Einzelfallentscheidung gem. Punkt 3 dieser Richtlinie obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

#### **13.5. Fördervereinbarung**

In den Einzelrichtlinien ist geregelt, in welchen Fällen bei positiver Förderentscheidung zwischen Fördergeber und Fördernehmer bzw. Fördernehmerin eine schriftliche Vereinbarung (Fördervertrag) abzuschließen ist.

Die Zusage bzw. der Fördervertrag wird von der Abteilung Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen des Amtes der Tiroler Landesregierung erstellt.

Der Rechtsanspruch auf die Förderung entsteht mit der beidseitig unterfertigten Fördervereinbarung bzw. in jenen Fällen, in denen keine Fördervereinbarung abgeschlossen wird, mit der schriftlichen Förderzusage.

Der Fördervertrag wird mit einem Zusageschreiben übermittelt und ist binnen der in diesem Schreiben genannten Frist, längstens jedoch binnen vier Wochen, unterfertigt zu retournieren. Bei nicht fristgerechter Übermittlung ist das Land Tirol an die Fördervereinbarung nicht mehr gebunden und der Förderantrag kann außer Evidenz genommen werden.

#### **13.6. Auszahlung der Förderung**

Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens und der verfügbaren Budgetmittel sowie der Regelungen in den speziellen Förderrichtlinien für die jeweilige Förderaktion und/oder der Regelung in der jeweiligen Fördervereinbarung.

Der Förderbetrag ist aliquot zu kürzen, wenn die der Fördervereinbarung zugrunde gelegten förderbaren Kosten unterschritten werden, die Fördervoraussetzungen aber weiterhin gegeben sind.

Die Auszahlung des Förderbetrages kann die Registrierung des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einem elektronischen Register der österreichischen Bundesverwaltung voraussetzen. Erforderlichenfalls haben die antragstellenden Personen die Registrierung im entsprechenden Register sicherzustellen.

#### **13.7. Verpflichtungszeitraum**

Bei der Fördervergabe kann ein Verpflichtungszeitraum vereinbart werden. Die jeweilige Dauer wird gegebenenfalls in der entsprechenden Fördervereinbarung festgelegt.

### **13.8.Einstellung und Rückforderung der Förderung**

Der/die Fördernehmer\*in (mehrere Förderungsnehmer\*innen zu ungeteilter Hand) ist (sind) verpflichtet – unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher Ansprüche – die erhaltene Förderung über schriftliche Aufforderung durch den Fördergeber innerhalb der gesetzten Frist ganz oder teilweise zurückzuerstatten bzw. werden zugesicherte aber noch nicht ausbezahlte Förderungen eingestellt, wenn

- Fördergeber oder Förderstelle über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig informiert wurden,
- das geförderte Vorhaben nicht bzw. nicht innerhalb des festgelegten Maßnahmenzeitraumes durchgeführt werden konnte,
- die geförderte Maßnahme verschuldensunabhängig nicht in Anspruch genommen oder vorzeitig abgebrochen wurde,
- die Förderung ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurde,
- Auflagen und Bedingungen der Fördervereinbarung nicht oder nicht rechtzeitig erfüllt wurden oder die Fördervoraussetzungen nachträglich entfallen sind,
- den Berichts- und Meldepflichten nicht nachgekommen wurde, sofern eine schriftliche, entsprechend befristete Mahnung, mit ausdrücklichem Hinweis auf diese Rechtsfolgen, erfolglos geblieben ist.
- Prüfungen be- oder verhindert wurden,
- die angeforderten Unterlagen im Zuge der Stichprobenüberprüfung gem. Punkt 12.9 dieser Richtlinie nicht fristgerecht vorgelegt wurden,
- sozial- und arbeitsrechtliche Vorschriften, insbesondere die jeweils geltenden Kollektivvertragsbestimmungen nicht eingehalten wurden,
- über das Vermögen des/der Fördernehmer\*in vor oder während der Durchführung des Vorhabens oder vor Ablauf eines allenfalls geltenden Verpflichtungszeitraumes ein Insolvenzverfahren anhängig oder ein Insolvenzantrag mangels Deckung des Vermögens abgewiesen wurde und ein weiterer Rückforderungsgrund vorliegt, dies in jenem Ausmaß, in dem förderbare Leistungen seitens des\*der Fördernehmer\*in bis zu diesem Zeitpunkt noch nicht erbracht wurden und nachgewiesen werden können.
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder die Rückforderung verlangt wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- Die Ansprüche aus Förderungen im Bereich der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens Dritten überlassen wurden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekutionen gezogen werden.
- ein Verstoß gegen die Entgeltbestimmungen der Richtlinien für Dienstverträge von Managerinnen und Managern (Beschluss der Tiroler Landesregierung vom 12.06.2012, geändert mit Beschluss vom 14.06.2016) vorliegt,
- die Richtigkeit der Endabrechnung nicht mehr überprüft werden kann, außer in Fällen höherer Gewalt.

Im Falle von Rückforderungen von bereits geleisteten Förderungen können für den zurückgeforderten Betrag Zinsen in Höhe von 3% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der österreichischen Nationalbank (abrufbar unter [Basis- und Referenzzinssätze der Österreichischen Nationalbank](#)) unter Anwendung der Zinseszinsmethode verrechnet werden. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der EU für Rückforderungen festgelegte Zinssatz, wird Letzterer herangezogen.

Für den Fall eines Verzugs bei der Rückzahlung der Förderung können Verzugszinsen im Ausmaß von 4% pro Jahr über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank (abrufbar unter [Basis- und Referenzzinssätze der Österreichischen Nationalbank](#)) ab Eintritt des Verzugs verrechnet werden.

Über die Einstellung, die Rückforderung, die Verzinsung und die Verrechnung von Verzugszinsen entscheidet der Fördergeber.

### **13.9. Prüfung und Meldepflichten**

Um Angaben, die der/die Förderwerber\*in im Erklärungsweg angegeben hat, überprüfen zu können, behält sich die Förderstelle Stichprobenüberprüfungen nach Gewährung der Förderung vor. Für diese Stichprobenüberprüfungen können zusätzliche Unterlagen bei den Fördernehmer\*innen angefordert werden. Sofern diese Unterlagen nicht fristgerecht vorgelegt werden, kann die gewährte Förderung widerrufen und zurückfordert werden.

Bis zum Ablauf des Verpflichtungszeitraumes haben die Fördernehmer\*innen alle Umstände, die eine Änderung gegenüber dem Förderantrag bedeuten und für die Gewährung einer Förderung wesentlich sind, unaufgefordert und unverzüglich der zuständigen Förderstelle anzuzeigen.

Die Fördernehmer\*innen sind weiters verpflichtet, den Organen des Landes Tirol – insbesondere dem Landesrechnungshof – sowie der EU auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck haben die Fördernehmer\*innen insbesondere die Einsicht in die Bücher und Belege sowie in sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen zu gewähren. Sie haben dabei weiters den vorgenannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

### **13.10. Datenschutz**

Zur Bearbeitung des Anliegens bzw. zur Durchführung des Verfahrens werden personenbezogene Daten verarbeitet. Informationen zur Datenverarbeitung und den Rechten sind unter der [Datenschutzerklärung des Landes Tirol](#) sowie im jeweiligen Förderansuchen (Förderantrag) einsehbar.

### **13.11. Offenlegung, Fördertransparenz und Informationsfreiheit**

Überdies werden gemäß § 3 Tiroler Fördertransparenzgesetz, LGBI. Nr. 149/2012 idgF, alle Landesförderungen bzw. –kredite samt bestimmter personenbezogener Daten des Fördernehmers bzw. der Fördernehmerin in einer eigenen digitalen Fördertransparenz-Anwendung auf der Internetseite des Landes für die Dauer von zwei Jahren veröffentlicht. Nach weiteren fünf Jahren werden diese Daten gelöscht.

Nicht zu veröffentlichen sind allerdings:

- a) Landesförderung bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung besondere Kategorien personenbezogener Daten (sensible Daten) im Sinne der DSGVO enthält oder Rückschlüsse auf solche Daten zulässt,
- b) Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung das berufliche Fortkommen einer natürlichen Person behindern kann, und
- c) Landesförderungen bzw. –kredite, deren personenbezogene Veröffentlichung Rückschlüsse auf ein geringes Einkommen oder auf die persönliche Integrität einer natürlichen Person beeinträchtigende Merkmale zulässt.

Zur Wahrung der berechtigten Interessen des Landes Tirol, insbesondere zur Vermeidung von Doppelförderungen, werden die im Rahmen der Förderungsabwicklung verarbeiteten personenbezogenen Daten gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO an die Transparenzdatenbank des Bundes übermittelt.

Gemäß Art. 22a Abs. 1 B-VG ist das Land Tirol verpflichtet Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise zu veröffentlichen, soweit und solange diese nicht gemäß Art. 22a Abs. 2 B-VG geheim zu halten sind. Als Informationen von allgemeinem Interesse sind gemäß § 2 Abs. 2 IfG jedenfalls (Förder)Verträge über einen Wert von mindestens 100.000 Euro netto zu verstehen, wobei für die Wertermittlung die §§ 13 bis 18 BVerG 2018, BGBl. I Nr. 62/2018, heranzuziehen sind. Auch (Förder)Verträge unter dieser Wertgrenze können von dieser Veröffentlichungspflicht umfasst sein.

Die Veröffentlichung erfolgt im Informationsregister unter: [www.data.gv.at](http://www.data.gv.at).

Liegt ein Geheimhaltungsgrund iSd Art. 22a Abs. 2 B-VG vor, erfolgt eine Veröffentlichung nur insoweit, als dadurch keine Geheimhaltungsinteressen berührt werden, gegebenenfalls teilweise. Die Fördernehmer\*innen haben daher – bei Förderungen über einen Wert von 100.000 Euro netto jedenfalls, ansonsten nach Aufforderung durch das Land Tirol – diesem nach Vertragsabschluss bzw. nach Aufforderung binnen vier Wochen eine Vertragsausfertigung im PDF-Format, bei der jene Stellen unkenntlich gemacht wurden, die zur Wahrung seiner überwiegenden berechtigten Interessen seiner begründeten Ansicht nach der Geheimhaltung iSd Art. 22a Abs. 2 B-VG unterliegen zu übermitteln und stimmt hinsichtlich der übrigen Stellen der Veröffentlichung zu. Das Land Tirol ist an diese Ansicht der Veröffentlichung nicht gebunden. Jeglicher Kontakt dazu erfolgt zwischen dem Vertragspartner und der im Land Tirol zerkennenden Dienststelle.

Fördernehmer\*innen verpflichten sich ausdrücklich zur entsprechenden Aufarbeitung des Dokuments und erteilen ihre Zustimmung zur Veröffentlichung. Zudem verzichten sie ausdrücklich auf jede Geltendmachung gegen das Land Tirol wegen behaupteter Verletzung ihrer überwiegenden berechtigten Interessen durch Veröffentlichung.

Die obigen Regelungen gelten sinngemäß sofern ein Informationsbegehr im Sinne des Art. 22a Abs. 2 B-VG einlangt, welches die betreffende Förderzuerkennung oder Teile davon zum Inhalt hat.

Es wird darüber hinaus darauf hingewiesen, dass im Rahmen von Gebarungsprüfungen der Rechnungshof gemäß § 3 Rechnungshofgesetz, BGBl. Nr. 144/1948 idgF sowie der Landesrechnungshof gemäß § 5 Tiroler Landesrechnungshofgesetz, LGBl. Nr. 18/2003 idgF, befugt sind, von allen ihrer Prüfzuständigkeit unterliegenden Dienststellen, Unternehmen, sonstigen Einrichtungen und Rechtsträgern alle erforderlich erscheinenden Auskünfte und die Übermittlung von Akten und sonstigen Unterlagen zu verlangen und in diese Einschau zu nehmen. Die Prüfberichte des Rechnungshofes bzw. des Landesrechnungshofes werden nach der parlamentarischen Behandlung veröffentlicht.

## 14. Sonstige Bestimmungen

### 14.1. Gerichtliche Geltendmachung

Gerichtsstand für alle aus der Gewährung von Förderungen (Förderungen des Landes Tirol im Rahmen der Elementarbildung und des allgemeinen Bildungswesens) sich ergebenden Ansprüche ist Innsbruck, wobei österreichisches Recht zur Anwendung kommt.

### 14.2. Geltungsdauer

Diese Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen tritt am 24.12.2025 in Kraft und gilt bis 31.08.2027. Gleichzeitig tritt die Rahmenrichtlinie Elementarbildung und allgemeines Bildungswesen vom 07.02.2023 außer Kraft.

# Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemein bürgerliches Gesetzbuch
Abl.	Amtsblatt der Europäischen Union
Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI	Bundesgesetzblatt
BVergB	Bundesvergabegesetz
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EU	Europäische Union
ff	fortfolgende
gem.	gemäß
idgF	in der geltenden Fassung
IFG	Informationsfreiheitsgesetz
iSd	im Sinne des
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera
Nr.	Nummer
PDF	Portable Document Format
S.	Seite
TKKG	Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz
VIF	Vereinbarkeitsindikator Familie und Beruf
z.B.	zum Beispiel

**Impressum**

Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Elementarbildung und allgemeines  
Bildungswesen  
Heilgeiststraße 7  
6020 Innsbruck

+43 512 508 7742  
[elementar.bildung@tirol.gv.at](mailto:elementar.bildung@tirol.gv.at)  
[www.tirol.gv.at/elementarbildung](http://www.tirol.gv.at/elementarbildung)